



# Amtsblatt

## für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 01

Wriezen, den 02.01.2012

12. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil

- Information über die Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 06.12.2011 ..... S. 2
- Bekanntmachungsanordnung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Gebührensatzung) vom 07.12.2011 ..... S. 2-6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 17.11.2011 ..... S. 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 28.11.2011 ..... S. 6
- Ersatzbekanntmachung „2. Entwurf der Außenbereichssatzung für die Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, Gemeindeteil Zollbrücke ..... S. 6/7

#### Nichtamtlicher Teil

- Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 06.12.2011 ..... S. 7
- Sonstige Informationen und Werbung ..... S. 8-12

*Liebe Bürgerinnen und Bürger,*

*ich hoffe, Sie konnten die zurückliegenden Weihnachtstfeiertage und den Jahreswechsel von 2011 auf 2012 für etwas Entspannung und Erholung nutzen.*

*Hinter uns liegt ein ereignisreiches Jahr. Es gab Vieles, worauf wir stolz sein können, denn wir haben einiges, wenn auch nicht alles, erreicht.*

*So haben wir es endlich geschafft, den Ausbau der Kita „Sonnenschein“ in Neulewin auszuführen und dadurch wesentlich mehr Platz für die Kinder zu schaffen.*

*Die Kameraden der Alltrebbiner Feuerwehr konnten ein neues Domizil übernehmen und neue Feuerwehrfahrzeuge bekamen die Freiwilligen Wehren von Kunersdorf und Neurantf.*

*Aber auch das Winterhochwasser im Januar 2011 hat all unsere Aufmerksamkeit gefordert. Wir haben einmal mehr gemeinsam die Situation gemeistert.*

*Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle allen ehrenamtlich Tätigen, die auch in 2011 unermüdlich ihre Kraft und Zeit zugunsten der Allgemeinheit aufgebracht haben.*

*Ich bin mir sicher, dass auch im neuen Jahr Vieles erreicht wird, denn wir haben einiges auf den Weg gebracht, was unsere Gemeinden und unsere gesamte Region noch attraktiver macht. Der im Dezember letzten Jahres beschlossene Haushaltsplan des Amtes Barnim-Oderbruch bildet die Grundlage und ist die Legitimation neuer Vorhaben. Schwerpunkte unserer Anstrengungen für 2012 werden unter anderem der Ausbau des Dachgeschosses der Prötzeler Grundschule sein und die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges.*

*Unsere Kitas und Schulen stehen aber auch in diesem Jahr wieder im Blickpunkt. Punktuell werden Verbesserungen an allen Betreuungseinrichtungen vorgenommen. Bereits 2011 stark vorangetrieben ist die Versorgung der „weißen Flecken“ mit schnellem Internet. Im neuen Jahr wollen wir die Versorgung zum Abschluss bringen.*

*Über Jahre gehen wir unserem Bestreben zur Öffnung der Brücke Bienenwerder für den grenzüberschreitenden Tourismus nach. Auch in diesem Jahr bemühen wir uns, voran zu kommen.*

*Wir haben uns große und anspruchsvolle Ziele gesteckt und hoffen, dass alles so kommt, wie wir es vorgesehen haben.*

*Wir wünsche Ihnen und Ihren Familien Gesundheit, Glück, Kraft und Erfolg und alles erdenklich Gute für das neue Jahr 2012.*



### Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, d. 12. 01. 2011** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Ihr

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Ihr

Rudolf Schlothauer  
Vorsitzender des Amtsausschusses



Amt Barnim-Oderbruch

## BEKANNTMACHUNG

*Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 06.12.2011:*

### **Beschluss Nr: AA/20111206/Ö10**

Beschluss:

Aufgrund des § 67 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beschließt der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 10  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

### **Beschluss Nr: AA/20111206/Ö11**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites auf 700.000 Euro zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen im Haushaltsjahr 2012

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 10  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### **Beschluss Nr: AA/20111206/Ö13**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gem. 73 Abs. 1 BbgKVerf für die Erarbeitung des Energiekonzeptes Niederoderbruch-Oberbarnim eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 7.233,24 € (Eigenmittelanteil des Amtes Barnim-Oderbruch für den Haushalt des Amtes 2012).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 10  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### **Beschluss Nr: AA/20111206/Ö14**

Beschluss:

Die Mitglieder des Amtsausschusses be-

schließen die Richtlinie für die finanzielle Unterstützung von Vorhaben unterschiedlicher Träger durch das Amt Barnim-Oderbruch. Die Richtlinie ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 0  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### **Beschluss Nr: AA/20111206/Ö15**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Gebührensatzung).

Der Beschluss mit der Beschluss-Nr.: AA/20110927/Ö14 vom 27.09.2011 wird hiermit aufgehoben.

Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 10  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

### **Beschluss Nr: AA/20111206/Ö16**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, zum polnischen Kernenergieprogramm Stellung zu nehmen. In der Stellungnahme ist unter Hinweis auf die Risiken des Kernenergieprogramms für die betroffene Region die weitere Fortführung des Programms abzulehnen. Insbesondere auf die sich aus der Grenznahe mancher Standorte und die Verbindung zum Gewässersystem der Oder ergebenden Gefährdungen ist einzugehen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 10  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### **Eilentscheidung**

Der Amtsausschussvorsitzende und der Amtsdirektor haben am 11.10.2011 eine Eilentscheidung zur Vergabe einer Dienstleistung getroffen.

Wriezen, den 11.10.2011

Rudolf Schlothauer  
Vorsitzender des  
Amtsausschusses

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch

Der Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung zur

### **Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Gebührensatzung) vom 07.12.2011**

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Das Einvernehmen mit dem Landkreis Märkisch-Oderland als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde gemäß § 17 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 09.12.2011, AZ: 51.10.05 Be, hergestellt.

Wriezen, den 13.12.2011

Sylvia Borkert

Stellv. Amtsdirektorin

### **Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Gebührensatzung) vom 07.12.2011**

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207) sowie in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I, S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 24.03.2011 (BGBl. I, S. 453), §§ 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I, Nr. 25) hat der

Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung am 06.12.2011 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita-Gebührensatzung) beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- 1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch sind sozialverträgliche Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG zu entrichten. Die Elternbeiträge sollen somit die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Eltern, die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt sowie den vereinbarten Betreuungsumfang berücksichtigen.
- 2) Der Betreuungsaufwand und die Regelbetreuungszeit entsprechend § 1 KitaG staffeln sich wie folgt:
  - Krippe: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres mit einer Regelbetreuungszeit von 6 Stunden täglich
  - Kindergarten: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit einer Regelbetreuungszeit von 6 Stunden täglich
  - Hort: Kinder im Grundschulalter bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe mit einer Regelbetreuungszeit von 4 Stunden täglich
- 3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes ist ein rechtskräftiger Bescheid über den individuellen Rechtsanspruch, welcher beim zuständigen Jugendamt des Landkreises zu beantragen ist, der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Amt Barnim-Oderbruch sowie die Vorlage einer Bescheinigung der ärztlichen Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG in der Kindertagesstätte.
- 4) Für Kinder aus anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten.
- 5) Das Amt Barnim-Oderbruch gewährt bei Erstaufnahme eines Kindes im Krippenalter eine 10tägige kostenlose Eingewöhnungszeit und 5 Tage für Kinder im Kindergartenalter mit einer maximalen Betreuungszeit von 3 Stunden täglich in beiden Altersgruppen.
- 6) Die Betreuung in altersgemischten Gruppen ist zulässig.

- 7) Das Amt Barnim-Oderbruch betreibt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung als Träger folgende Kindertagesstätten:
    - Kindertagesstätte „Rappelkiste“ in Altreetz,
    - Kindertagesstätte „Liebe Liesel“ in Bliesdorf,
    - Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Neulewin,
    - Kindertagesstätte „Lila Launebär“ in Neutrebbin,
    - Kindertagesstätte „Kleine Waldstrolche“ in Prötzel
  - 8) Diese Einrichtungen sind montags bis freitags in der Zeit von 06:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Die individuelle Inanspruchnahme der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit ist in der jeweiligen Kindertagesstätte abzusprechen. Wöchentlich vereinbarte Betreuungsstunden sind nur innerhalb der laufenden Woche aufrechenbar und generell nicht in kommende Wochen übertragbar. Feiertage, welche auf Arbeitstage fallen, reduzieren die wöchentliche Betreuungszeit.
  - 9) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überzogen, so wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Die Erhebung erfolgt sofort und direkt bei der Kita-Leitung.
  - 10) Ausweichbetreuung für den Fall einer organisatorisch- bzw. anderweitig notwendigen Schließung einer Einrichtung des Amtes Barnim-Oderbruch ist in der Regel eine andere Einrichtung in der Trägerschaft des Amtes. Für diese Ausweichbetreuung wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben. Generell wird eine Ausweichbetreuung während der jährlichen Schließzeit der Einrichtungen in den Sommerferien notwendig.
- ### § 2 Entstehen der Gebühr
- 1) Der Elternbeitrag wird vom Amt Barnim-Oderbruch als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften und gegebenenfalls die Bankverbindung der mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten bzw. leiblichen Eltern und der zu berücksichtigten Kinder erhoben. Zusätzlich werden bei den Kindern die Geburtsdaten erhoben.
  - 2) Die Gebührenschaft entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte des Amtes Barnim-Oderbruch und endet mit Ablauf des Mo-

nats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

- 3) Anteilige Gebühren berechnen sich nach den Kalendertagen eines Monats.
- 4) Jede Änderung ist dem Amt Barnim-Oderbruch unverzüglich mitzuteilen, insbesondere dann, wenn die Änderung einen geänderten Betreuungsanspruch bzw. eine Änderung der Bemessungsgrundlage zur Folge hat.
- 5) Änderungen des Elterneinkommens, Änderungen aufgrund eines Altersgruppenwechsels sowie eine Änderung der satzungsgemäß zu berücksichtigenden Kinderzahl werden grundsätzlich zum ersten des Folgemonats, alle anderen Änderungen mit Bekanntgabe, gebührenwirksam.
- 6) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz für 3 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt dabei unberührt. Auf Antragstellung kann der Träger die Gebühr für die Fehlzeiten des Kindes erlassen, wenn das zu betreuende Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen aufgrund von Krankheit oder Kuraufenthalt entschuldigt fehlt. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen.
- 7) Fehlt das zu betreuende Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten bzw. leiblichen Eltern auf Verlangen der Einrichtungsleitung verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.

### § 3 Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühr wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 10. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.
- 2) Die Gebührenzahlung erfolgt regelmäßig bargeldlos über eine dem Amt erteilte Einzugsermächtigung bzw. durch Überweisung unter Angabe des Akten- bzw. Geschäftszeichens. In Ausnahmefällen kann die Gebührenzahlung in der Amtskasse als Barzahlung vorgenommen werden.
- 3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegender Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### § 4 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung ein Kind eine kommunale Kinder-



tagesbetreuung in Anspruch nimmt.

- 2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- 3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 4) Für den Fall, dass die mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt lebenden Personen in einem anderen, als den vorgenannten Familienverhältnissen stehen, so wird der Mindestbeitrag der jeweiligen Betreuungsart entsprechend dem Betreuungsumfang erhoben. Bedingung dafür ist, dass das zu betreuende Kind im Haushalt polizeilich gemeldet ist.

#### § 5 Kündigung

- 1) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt regelmäßig zum Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen. In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag eine außerordentliche Kündigung möglich. Die Kündigung hat stets schriftlich zu erfolgen. Kündigt der Träger, so ist die Kündigung zu begründen.
- 2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind von der Betreuung in der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenschuldner wiederholt gegen vertragliche Regelungen verstoßen. Spätestens bei einem Zahlungsrückstand in Höhe von 3 Monatsbeiträgen wird die fristlose Kündigung ausgesprochen.
- 3) Eine Neuaufnahme erfolgt frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

#### § 6 Elternbeitrag

- 1) Der Elternbeitrag wird für die Regelbetreuungszeit gestaffelt entsprechend der Anlage 1 erhoben, wobei die Beitragsbemessungsgrundlage nach § 7 dieser Satzung festzustellen ist. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Eine Ermäßigung des Elternbeitrages erfolgt entsprechend der Zahl der im Haushalt der Personenberechtigten bzw. leiblichen Eltern des zu betreuenden Kindes lebenden Kinder, wenn für diese Kinder von vorgenanntem Personenkreis Kindergeld bezogen oder der Kinderfreibetrag in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch, wenn glaubhaft dargelegt werden kann, dass das zu berücksichtigende Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Bei mehreren zu berücksichtigenden Kin-

dern ermäßigen sich die Gebühren entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung.

- 3) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt mittels Gebührenbescheid.
- 4) Ein Betreuungsumfang unter bzw. über der in § 1 Abs. 2 genannten Regelbetreuungszeit führt zu einer Verringerung bzw. Erhöhung des Beitrages wie folgt:

Krippe und Kindergarten	
Mindestbetreuungszeit 3 Std.	
täglich bzw. 15 Std. wöchentlich	= 50%
Betreuung von 4 Stunden täglich	
bzw. 20 Stunden wöchentlich	= 68 %
Betreuung von 5 Stunden täglich	
bzw. 25 Stunden wöchentlich	= 84 %
Regelbetreuungszeit von 6 Std.	
täglich bzw. 30 Std. wöchentlich	= 100 %
Betreuung von 7 Stunden täglich	
bzw. 35 Stunden wöchentlich	= 116 %
Betreuung von 8 Stunden täglich	
bzw. 40 Stunden wöchentlich	= 132 %
Betreuung von 9 Stunden täglich	
bzw. 45 Stunden wöchentlich	= 148 %
Betreuung von 10 Stunden täglich	
bzw. 50 Stunden wöchentlich	= 164 %
Betreuung von 11 Stunden täglich	
bzw. 55 Stunden wöchentlich	= 180 %
Hortbetreuung	
Mindestbetreuungszeit 3 Std.	
täglich bzw. 15 Std. wöchentlich	= 75 %
Regelbetreuungszeit von 4 Std.	
täglich bzw. 20 Std. wöchentlich	= 100 %
Betreuung von 5 Stunden täglich	
bzw. 25 Stunden wöchentlich	= 125 %
Betreuung von 6 Stunden täglich	
bzw. 30 Stunden wöchentlich	= 150 %
Betreuung von 7 Stunden täglich	
bzw. 35 Stunden wöchentlich	= 175 %
Betreuung von 8 - 11 Std. täglich	
bzw. 40 – 55 Std. wöchentlich	= 200 %

#### § 7 Beitragsbemessungsgrundlage

- 1) Beitragsbemessungsgrundlage ist das zugrunde zu legende Einkommen der Eltern. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes der mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten bzw. leiblichen Eltern. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind folgende Einkünfte hinzuzurechnen:
  - steuerfreie Einkünfte
  - Elterngeld mit dem Betrag, der 300,00 € übersteigt
  - Unterhaltsleistungen, welche die Personensorgeberechtigten bzw. leiblichen Eltern für sich oder für die im Haushalt lebenden Kinder, erhalten
  - sonstige Einnahmen
  - die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen

- 2) Sonstige Einnahmen sind alle regelmäßigen, steuerpflichtigen oder steuerfreien Geldbezüge, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Personensorgeberechtigten und deren Kinder, z.B.:
  - pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen
  - Renten
  - Unterhalts-, Überbrückungs-, Übergangs-, Kurzarbeiter-, Schlechtwetter-, Arbeitslosen- und Konkursausfallgeld sowie Arbeitslosengeld II
  - Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Kranken-, Mutterschafts-, Kinder- und Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs-, dem Beamtenversorgungs-, dem Wehrgesetz, u.s.w.
- 3) Nicht angerechnet werden Pflegehilfen nach §§ 37 ff Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) sowie Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) mit Ausnahme des anrechenbaren Kinderbetreuungszuschlages gemäß § 14 b BAföG. Die Gesetzestexte sind in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.
- 4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm daraus für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung, eine Abfindung bzw. ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte hinzuzurechnen.
- 5) Nicht im Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kinder wirken sich einkommensmindernd aus, indem die nachweislich geleisteten Unterhaltszahlungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vom Einkommen abgesetzt werden.
- 6) Anstelle der tatsächlichen Abzüge wird die Belastung durch Einkommen- bzw. Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätsbeitrag, Sozialversicherung und steuerlich abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen durch einen Pauschalabzug in Höhe von 25 % des Bruttoeinkommens vorgenommen.
- 7) Werbungskosten in Form der Entfernungspauschale, welche den jeweils gültigen steuerlichen Pauschbetrag nach § 9 a EStG übersteigen, können auf Antrag im laufenden Jahr einkommensmindernd berücksichtigt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über den Besuch der regelmäßigen Arbeitsstätte vorgelegt wird. Die regelmäßige Arbeitsstätte ist dabei genau durch den jeweiligen Arbeitgeber zu definieren. Die Werbungskosten

sind sofort nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr unaufgefordert zu belegen. Beitragsdifferenzen, die aus zu Unrecht berücksichtigten Werbungskosten resultieren, können vom Träger nachgefordert werden.

- 8) Die Beitragsbemessungsgrundlage wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.
- 9) Die Feststellung der Beitragsbemessungsgrundlage erfolgt erstmals bei Vertragsabschluss und wird in den Folgejahren einmal jährlich vom Träger überprüft. Eine Neufestsetzung des Beitrages erfolgt nur, wenn sich die Bemessungsgrundlage um mindestens 100,00 € verringert bzw. erhöht.
- 10) Ein Verlustausgleich mit anderen Einkunftsarten sowie der Ausgleich mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

#### § 8 Nachweis des Einkommens

- 1) Zur Feststellung der Beitragsbemessungsgrundlage sind die Eltern verpflichtet, dem Amt Barnim-Oderbruch ihr Einkommen durch Vorlage geeigneter Nachweise darzulegen. Geeignete Nachweise können sein:

- Lohn- und Gehaltsnachweise, Verdienstbescheinigungen, Lohnsteuerbescheinigung
- Bescheide der Agentur für Arbeit bzw. des JobCenters
- Bescheid über Einkommensteuer und Solidaritätsbeitrag
- Bescheid über Vorauszahlungen von Einkommensteuer und Solidaritätsbeitrag
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Einnahmen - Überschussrechnung
- Bescheid über Gründungs- bzw. Existenzgründerzuschüsse
- Kindergeldbescheid, Elterngeldbescheid
- Unterhaltstitel, Unterhaltsbescheide, Unterhaltsbescheinigungen
- Wohngeldbescheid usw.

- 2) Werden die geforderten Nachweise nicht bis zum festgesetzten Termin vorgelegt, wird der Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform und entsprechend des Betreuungsumfanges erhoben. Mit Beibringung der geforderten Unterlagen erfolgt dann eine Neuberechnung zum ersten des Folgemonats nach Vorlage. Eine Erstattung bzw. Verrechnung rückwirkend mit den festgesetzten Höchstbeiträgen erfolgt nicht.

- 3) Wird die Anzeige gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung versäumt, ist der Träger berechtigt, einen sich aus der Änderung ergebenden höheren Elternbeitrag bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Änderung nachzufordern. Die Rückerstattung zuviel gezahlter Beiträge aufgrund der Verringerung des Einkommens erfolgt nur, wenn die Bekanntgabe der

Änderung innerhalb von 4 Wochen nach Änderungseintritt erfolgt.

- 4) Machen die Personensorgeberechtigten bzw. leiblichen Eltern vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die das Elterneinkommen und somit die Höhe der Gebühren betreffen, stellt das eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), in der jeweils gültigen Fassung (OWiG) dar. Dennoch kann sowohl Vorsatz als auch Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 9 Zusatzangebote

- 1) Für Schulkinder, die nach Unterrichtschluss bis zur Abfahrt des Schulbusses, maximal jedoch 2 Stunden täglich betreut werden, kann ein Vertrag über 10 Wochenstunden mit einem Pauschalbeitrag von monatlich 20,00 € geschlossen werden. Dieser Vertrag kann auch für Schulkinder geschlossen werden, die keine Fahr Schüler sind. Im Rahmen eines 10 - Wochenstunden - Vertrages wird keine Ferienbetreuung gewährt. Für die Monate Juli und August wird der Pauschalbeitrag nicht erhoben.

- 2) Kinder ab der Vollendung des 18. Lebensmonats bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die keinen Rechtsanspruch auf Betreuung nach Maßgabe des KitaG haben, können bei vorhandener räumlicher und personeller Kapazität mit einer Betreuungszeit von 3 Stunden in den Einrichtungen des Amtes Barnim-Oderbruch betreut werden. Der Elternbeitrag wird entsprechend § 6 dieser Satzung ermittelt.

- 3) Ist während der Ferien die Betreuung

eines Schulkindes über die ursprünglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus notwendig, so ist mit dem Träger rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Ferienbeginn, ein Betreuungsvertrag im erforderlichen Umfang zu schließen. Der Elternbeitrag errechnet sich entsprechend § 6 dieser Satzung.

- 4) Bei Vorhandensein von Kapazität und Personalausstattung ist die zeitweilige Betreuung von Besucherkindern in den Einrichtungen des Amtes möglich. Dieses Angebot ist auf 20 Betreuungstage im Jahr je Kind und 8 Betreuungsstunden täglich im Krippen- und Kindergartenalter sowie 4 Stunden täglich im Grundschulalter begrenzt. Für die Betreuung werden Gebühren entsprechend folgender Pauschalsätze erhoben:

- Krippe 20,00 € je Tag
- Kindergarten 15,00 € je Tag
- Hort 10,00 € je Tag

#### § 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch vom 13.06.2005 (Kita-Gebührensatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.06.2009 außer Kraft.

Wriezen, den 07.12.2011

Sylvia Borkert  
Stellv. Amtsdirektorin

#### Anlage 1

##### Krippen – Kinder bei einer Regelbetreuungszeit von 6 Stunden

Beitragsbemessungsgrundlage in €		Prozentsatz in %	1 Kind Grundbeitrag in €		2 Kinder 85 % vom Grundbeitrag in €		3 Kinder und jedes weitere 70 % vom Grundbeitrag in €	
von	bis		von	bis	von	bis	von	bis
0,00	800,00		20,00	20,00	17,00	17,00	14,00	14,00
801,00	1.000,00	2,8	22,43	28,00	19,06	23,80	15,70	19,60
1.001,00	1.500,00	3,2	32,03	48,00	27,23	40,80	22,42	33,60
1.501,00	2.500,00	3,5	52,54	87,50	44,65	74,38	36,77	61,25
2.501,00	3.500,00	3,8	95,04	133,00	80,78	113,05	66,53	93,10
3.501,00	4.000,00	4,2	147,04	168,00	124,99	142,80	102,93	117,60
4.001,00			180,00	180,00	153,00	153,00	126,00	126,00

##### Kita – Kinder bei einer Regelbetreuungszeit von 6 Stunden

Beitragsbemessungsgrundlage in €		Prozentsatz in %	1 Kind Grundbeitrag in €		2 Kinder 85 % vom Grundbeitrag in €		3 Kinder und jedes weitere 70 % vom Grundbeitrag in €	
von	bis		von	bis	von	bis	von	bis
0,00	800,00		15,00	15,00	12,75	12,75	10,50	10,50
801,00	1.000,00	2,00	16,02	20,00	13,62	17,00	11,21	14,00
1.001,00	1.500,00	2,50	25,03	37,50	21,27	31,88	17,52	26,25
1.501,00	2.500,00	3,00	45,03	75,00	38,28	63,75	31,52	52,60
2.501,00	3.500,00	3,50	87,54	122,50	74,40	104,13	61,27	85,75
3.501,00	4.000,00	3,75	131,29	150,00	111,59	127,50	91,90	105,00
4.001,00			160,00	160,00	136,00	136,00	112,00	112,00

**Hort – Kinder bei einer Regelbetreuungszeit von 4 Stunden**

Beitragsbemessungsgrundlage in €		Prozentsatz in %	1 Kind Grundbeitrag in €		2 Kinder 85 % vom Grundbeitrag in €		3 Kinder und jedes weitere 70 % vom Grundbeitrag in €	
von	bis		von	bis	von	bis	von	bis
0,00	800,00		13,00	13,00	11,05	11,05	9,10	9,10
801,00	1.000,00	1,75	14,02	17,50	11,91	14,88	9,81	12,25
1.001,00	1.500,00	2,00	20,02	30,00	17,02	25,50	14,01	21,00
1.501,00	2.500,00	2,25	33,77	56,25	28,71	47,81	23,64	39,38
2.501,00	3.500,00	2,50	62,53	87,50	53,15	74,38	43,77	61,25
3.501,00	4.000,00	2,75	96,28	110,00	81,84	93,50	67,39	77,00
4.001,00			120,00	120,00	102,00	102,00	84,00	84,00



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neutrebbin

**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

Sondersitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 17.11.2011:

**Beschluss Nr.: GV Ntr/20111117/Ö7**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin tritt der Maßgabe 1 zur Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin bei. Sie beschließt in Bezug auf die Maßgabe 1, dass der Umweltbericht dahingehend überarbeitet wird, dass der der Betrachtung zugrundegelegte Bauleitplan durchgängig die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin ist und dass der Charakter des Flächennutzungsplanes als vorbereitendem Bauleitplan herausgestellt wird, indem auf die im jeweiligen Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes einzuholenden Gutachten verwiesen wird. Maßgabe 1 ist somit erfüllt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 7  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: GV Ntr/20111117/N8**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Bewilligung einer Grunddienstbarkeit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 7  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 1



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Oderaue

**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 28.11.2011:

**Beschluss Nr.: V Oder/20111128/Ö11**

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet den 2. Entwurf der Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Zollbrücke.
2. Der 2. Entwurf der Außenbereichssatzung wird einen Monat öffentlich ausgelegt.
3. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt die Trägerbeteiligung durchzuführen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: V Oder/20111128/Ö12**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue stimmt dem Abschluss des anliegenden städtebaulichen Vertrages mit der NEA Neue Energien Adlig Reetz GmbH & Co. KG (NEA), Oderaue, zu. Der Amtsdirektor und der ehrenamtliche Bürgermeister werden mit dem Abschluss des städtebaulichen Vertrages beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 3  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

**Beschluss Nr.: V Oder/20111128/Ö13**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue hebt den Beschluss Nr. GVoder/20110426/Ö13 vom

26.04.2011 zur Beantragung von Fördermitteln für die Modernisierung und Instandsetzung des Spritzenhauses in Altwustrow auf.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: V Oder/20111128/Ö14**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Beantragung von Fördermitteln für die Modernisierung und Instandsetzung des Spritzenhauses im Ortsteil Altwustrow.

Die Maßnahme wird im Haushalt der Gemeinde für das Jahr 2012 eingestellt.

Die Gemeinde Oderaue übernimmt die Folgekosten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr.: V Oder/20111128/N19**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue stimmt dem Abschluss eines Vertrages zu

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 3  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

**Beschluss Nr.: V Oder/20111128/N20**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet den Abschluss eines Vertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0  
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

**ERSATZBEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat auf ihrer Gemeindevertreter-sitzung am 28.11.2011 den 2. Entwurf der Außenbereichssatzung für die Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, Gemeindeteil Zollbrücke befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

**2. Entwurfes der Außenbereichssatzung für die Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, Gemeindeteil Zollbrücke**



auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der 2. Entwurf der Außenbereichssatzung für die Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, Gemeindeteil Zollbrücke zu jedermanns Einsicht

**vom 16. Januar 2012 bis zum 23. Februar 2012**

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107

Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag 8.00 bis 12.00 Uhr  
13.00 bis 15.30 Uhr

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr  
13.00 bis 15.30 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr  
öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den 2. Entwurf der Außenbereichssatzung für die Gemeinde Oderaue, Ortsteil Zäckericker Loose, Gemeindeteil Zollbrücke zu nehmen und innerhalb der Auslegfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 215 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Karsten Birkholz  
Amtdirektor

### **Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- verbandes Märkische Schweiz vom 06.12.2011**

#### **Beschluss-Nr. 08/11**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 06.12.2011 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2012 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 368.235 € Netto Gesamtinvestitionssumme und 388.795 € Netto Gesamtfinanzierungssumme.

#### **Beschluss-Nr. 09/11**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 06.12.2011 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2012 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 804.500 € Netto Gesamtinvestitionssumme und 953.500 € Gesamtfinanzierungssumme.

#### **Beschluss-Nr. 10/11**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 06.12.2011 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2012 in der vorliegenden Fassung.

#### **Beschluss-Nr. 11/11**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 06.12.2011 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2012 in der vorliegenden Fassung.

#### **Beschluss-Nr. 12/11**

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 14 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 06.12.2011 (Beschluss-Nr. 12/11) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt:

#### **1. Es betragen**

##### **1.1. Im Erfolgsplan**

Die Erträge	7.330.190 €
Die Aufwendungen	6.850.980 €
Der Jahresgewinn	479.210 €

##### **1.2. Im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	2.635.700 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.684.600 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	246.970 €

#### **2. Es werden festgesetzt**

##### **2.1. Der Gesamtbetrag**

der Kredite auf	630.000 €
-----------------	-----------

##### **2.2. Der Gesamtbetrag**

der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2013	0 €
--	-----

<b>2.3. Die Verbandsumlage</b>	0 €
--------------------------------	-----

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2012 im Zeitraum vom 23.01.2012 bis

06.02.2012 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow, im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

#### **Beschluss-Nr. 13/11**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 06.12.2011 die 1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Wasserversorgung als Anlage A zur Wasserversorgungssatzung vom 21.07.2009 in der vorliegenden Fassung.

### **Bauabgangsstatistik 2011 Land Brandenburg**

Das Gesetz über die Statistik der Bau-tätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

[www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/)

**Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.**

**In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.**

Amt für Statistik  
Berlin-Brandenburg

Ende des amtlichen Teils

## Schnelles Internet für Oderaue und Neulewin Planungen der COMplus AG sind im vollen Gange

Die Planungen und Vorbereitungen zum Aufbau und Betrieb einer Infrastruktur für schnelles Internet in den Gemeinden Oderaue und Neulewin laufen auf Hochtouren. Die COMplus AG hat alle erforderlichen Voraussetzungen bezüglich der Abstimmungen und Genehmigungen mit der Bundesnetzagentur sowie weiteren Behörden und Verwaltungen geschaffen. Erforderliche Immobilien und Grundstücke sind inzwischen vertraglich gebunden und Nachauftragnehmer zur Montage erforderlicher Technik sind beauftragt. Die Herstellung der Sendemasten durch die von der COMplus AG beauftragten Fachfirma erfolgt im Zeitraum Dezember 2011 bis Februar 2012. Die Aufstellung der erforderlichen Sendemasten beginnt ab März 2012, dann wird auch für alle Bürger der Baufortschritt ersichtlich. Die Errichtung der Sendemasten wird voraussichtlich 9 Wochen in Anspruch nehmen. Parallel werden durch die COMplus AG das Backbone und die Zugangspunkte für die „letzte Meile“ installiert. Diese ist dann die letzte

zu realisierende Voraussetzung zum Anschluss der Kunden ans Breitband-Internet. Nach jetziger Planung werden die ersten COMplusNET-Kunden in den Gemeinden Oderaue und Neulewin im Mai 2012 ins World Wide Web gehen können. Ziel ist es auch, dass die COMplus AG ab Mai 2012 mit einem Fachhandel vor Ort als Partner dem Kunden zur Verfügung steht.

Die COMplus AG ist ein regionaler IT-Dienstleister im Land Brandenburg und bietet mit dem Produkt COMplusNET eine moderne zukunftsweisende Breitband-Infrastruktur für den ländlichen Raum. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat das Pilotprojekt Breitband-Internet Landkreis Potsdam Mittelmark der COMplus AG bereits vor 3 Jahren geprüft und als Referenzprojekt für die bundesweite Anwendung empfohlen. Die COMplus AG orientiert sich mit dem Produkt COMplusNET ausschließlich auf ländliche, nicht versorgte DSL-Gebiete.

Aktuell wurden im Jahr 2011 COMplusNET Breitband-Netze im Amt Havelsee der Ortsteile Briest, Amt Wiesenburg/Mark die Ortsteile Schmerwitz, Benken und Reppinichen, in der Stadt Möckern die Ortsteile Drewitz und Magdeburgerforth sowie in der Gemeinde Nuthetal die Ortsteile Tremsdorf,

Saarmund und Fahlhorst, in Betrieb genommen.

Auf Initiative des Amtes Barnim/Oderbruch erfolgt mit Fördermitteln des Landes die Breitband-Erschließung o.g. Gemeinden. Über eine Ausschreibung hat die COMplus AG aus Brandenburg an der Havel mit dem Produkt COMplusNET den Zuschlag erhalten.

Zum Produkt COMplusNET (Bandbreiten, Preise und Hardware) liegen im Amt und in den Gemeinden Informationsflyer sowie Auftragsformulare aus. Die COMplus AG hat die Bürger Mitte des Jahres auf Informationsveranstaltungen informiert und steht allen Bürgern für Fragen zum Breitbandausbau im Projekt Oderaue/Neulewin und für Fragen zum Produkt sowie der Beauftragung unter der Telefonnummer: 03381 8043696 jederzeit zur Verfügung. Die COMplus AG berät Sie auch gern zu Angeboten anderer Anbieter und macht Ihnen Produkt und Preisvergleiche für das benannte Ausbaugbiet. Informationen, Flyer und Auftragsformulare können Sie auch jederzeit über die Homepage [www.complusnet.de](http://www.complusnet.de) herunterladen. Für März 2012 ist eine weitere Informationsveranstaltung geplant, bei der offene Fragen beantwortet und Anmeldungen abgegeben werden können.

## Zukunftsorientiert: Berufsbildungstag

Die Schüler der Klassenstufen 9 und 10 der Oderbruch – Oberschule Neutrebbin, die sich in vielfältiger Art und Weise auf ihre Ausbildung und so auf ihre Zukunft vorbereiten, besuchten am 04.11.2011 den Berufsbildungstag, der als Ausbildungsmesse am Oberstufenzentrum Seelow durchgeführt worden ist.

Begleitet von ihren KlassenlehrerInnen und ausgestattet mit Erkundungsaufträgen, erstellt von Torsten Pohl, Lehrer für WAT (Wirtschaft-Arbeit-Technik) und Berufsorientierung an unserer Schule, fuhren die Schüler nach Seelow. Schülerbegleiter, gestellt durch die Organisatoren, führten die Jugendlichen in gebildeten Gruppen zu den Ausstellern. Betriebe, Ausbildungszentren, Schulen, Ämter, Verbände oder Gesellschaften erwarteten die künftig Auszubildenden und erläuterten ihnen Voraussetzungen für die Berufe, beantworteten Fragen

und übergaben Bewerbungsmaterialien.

Ein besonders interessanter Ausstellungskomplex für die Schüler unserer Schule war der Bereich „Grüne Berufe“. Hier erhielten





die Jungen und Mädchen des 9. Jahrganges Lob und Anerkennung von Friedgunde Just vom „Land activ“, das mit unserer Schule beim Zukunftstag zusammen arbeitet. Die Gruppe um Josef Drewis konnte als erste alle Samen und Früchte exakt benennen und schon Fachkenntnisse nachweisen. Sehr aufgeschlossen standen die Lehrstellen Suchenden auch den Erklärungen der Bundeswehr, der Sparkasse oder auch der Gesundheitsschule Eisenhüttenstadt gegenüber.

Die neue Ausbildungsmöglichkeit zum Erzieher am OSZ Strausberg fand ebenso viel Aufmerksamkeit. Auch beim Maurerhandwerk gab es etwas zu lernen. Die Mädchen der 10b, Jennifer, Maria, Laura und Janine, wurden in das Mauern im Verbund und über Putzarten informiert, so dass sie später den Männern etwas fachkundig zur Seite stehen könnten.

Wieder wurden die Schüler ein Stück auf dem Weg ins Berufsleben begleitet – ein Motto, das für unsere Schule steht.

Sonja Woiwode

*Oderbruch OS Neutrebbin  
Klassenlehrerin der Klasse 9a*

## Der Donnerstag mit I-Themba

Neugierig erwarteten wir Schüler der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin das südafrikanische Team I-Themba. Um 8.00 Uhr begrüßten wir, die Schüler der Klassen 9a und b mit unserer Schulsozialarbeiterin Judith Förster und unseren Klassenlehrern Sonja Woiwode und Tosten Pohl die Gruppe in unserer Turnhalle. Die ersten zwei Unterrichtsstunden waren durch die Gäste gestaltet worden.

Sie überraschten uns mit einem Programm. Durch den Tanz, die Musik und das Schauspiel führten sie uns in ihre verschiedenen Kulturen. Im Schauspiel, das sie uns zeigten, ging es um einen Jungen, der innerhalb von zwei Stunden 18 Jahre alt geworden war. Damit die Zeit schneller verging, war er schlafen gegangen. Dabei hatte er einen schrecklichen Traum. Er träumte davon, das er HIV positiv und seine Mutter getötet worden wäre. Als ihn seine Schwester am nächsten Tag aufweckte, war er erleichtert darüber, dass alles nur im Traum geschehen war. Auf diese Art und Weise entstand die Botschaft an uns, zu erkennen, dass unsere Eltern stets das Beste für uns wollen und wir glücklich darüber sein sollten.

Nach der Frühstückspause hatten wir mit den verschiedenen Workshops begonnen.

Der erste hatte Rassismus als Thema. Mitglieder der Gruppe I-Themba spielten mit uns ein Spiel, das wir nicht durchschauten. Um die Machtverhältnisse in Südafrika darzustellen, wurden wir - nach einer für die unterdrückten Südafrikaner inszenierten Beleidigung - in Gruppen eingeteilt. „Farbige“ und „Schwarze“ mussten Aufgaben absolvieren, die körperlich sehr anstrengend waren und verletzend wirkten. So wurde uns demonstriert, welche Macht die Weißen in einem Land, wo Tiere noch mehr Wert be-

saßen als Menschen mit schwarzer Hautfarbe, hatten. Das war drastisch und ging unter die Haut. Der zweite Workshop beinhaltete Aids und Sexualität. Aids, eine Krankheit, die nach Ausbruch zum Tod führt, sei nach wie vor ein großes Thema in ihrem Land. Leider seien viele Babys schon mit HIV infiziert.

Nach der Mittagspause lernten wir in der Gymnastikhalle einen afrikanischen Tanz, der viel Spaß gemacht hatte und uns Kondition abverlangte.

Um 13.00 Uhr fand für die Klasse 9a der Workshop über Drogen und Alkohol statt. In Gruppen wurde über die Thematik diskutiert.



Toll fanden wir, dass wir freiwillig in der 7. und 8. Stunde an der Tanz – AG teilnehmen konnten. Die Gruppe I-Themba studierte mit uns noch einen weiteren Tanz ein, den wir am Tag der offenen Tür vorstellen werden.

Lernen kann sehr aufregend, spannend und interessant sein, deshalb würden wir gern wieder in einem solchen Projekt arbeiten.

*Pamela Pflugradt, Laura Hohensee (Klasse 9a)  
Oderbruch OS Neutrebbin*





## Vorlesen ist anders als Lesen

An unserer Oderbruch-Oberschule soll durch den Lesepass Lust am Lesen geweckt werden.

Für sich allein, ohne Zuhörer macht das Lesen vielen Spaß, doch viel mehr Freude bereitet einigen das Vorlesen, besonders dann, wenn neugierige kleine Mädchen und Jungen mit großen Augen und Interesse in die Bücherwelt eintauchen.

Deshalb war es auch in diesem Schuljahr nicht schwer, Lesepaten für den 2. Vorlesetag der Grundschule Neutrebbin zu finden. Schnell erklärten sich Gordon, Daniel und Sarah aus der Klasse 9a bereit, diesen wichtigen Tag der Grundschüler wie im Vorjahr mit zu gestalten.

Lesepaten wurden auch Julia aus der Klasse 9a, Sebastian, Emily und Luise aus der Klasse 7a.

Am 28.11.2011 war es dann soweit. Die Bücher waren ausgewählt, die Lust zum Vorlesen groß. In der Grundschule begann der Tag mit einem Eröffnungsprogramm. Anschließend gingen die Lesepaten mit den kleinen Zuhörern in die Räume. Vorgelesen wurde in der 1. Klasse. In zwei Gruppen geteilt hörten die Grundschüler Märchen, über die sie zum Teil schon gut Bescheid wussten, und Geschichten von Pferden und Bären. Neben dem Zuhören gab es hier immer wieder den Wunsch, über die eigene Erfahrung zum Beispiel beim Reiten zu berichten. Besonders interessant fanden die Erstklässler auch die schönen Illustrationen.

Zwei Lesepaten begleiteten Grundschüler in die Bibliothek, in der neben der gruppenweisen Einweisung in die Bibliotheksnutzung auch vorgelesen wurde.

Die Lesepaten wurden mit einem leckeren Dankeschön – Frühstück belohnt.

Aber noch mehr freuten sich die Schüler der Oderbruch-Oberschule darüber, dass sie interessierte Zuhörer fanden, die hoffentlich selbst gern ein Buch in die Hand nehmen und Lesen dann fest zu ihren Interessen gehört.

*Sonja Woiwode  
Oderbruch Oberschule Neutrebbin*

## Amt Barnim-Oderbruch

Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen

Sprechzeiten:

Dienstag 8.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr  
Donnerstag 8.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr

Fax: 033456/34843  
Tel.: 033456/39960

Amtsleiter: Herr Karsten Birkholz  
Stellvertreterin: Frau Sylvia Borkert

Bezeichnung	Name	Zi. Nr.	Telefonnummer	E-Mail
Amtsleiter .....	Herr Karsten Birkholz .....	201 .....	399 60 .....	birkholz@barnim-oderbruch.de
Sekretariat .....	Frau Christina Rubin .....	202 .....	399 60 .....	rubin@barnim-oderbruch.de
Leiterin Hauptamt u. Finanzverw. ....	Frau Sylvia Borkert .....	203 .....	399 62 .....	borkert@barnim-oderbruch.de
Sitzungsdienst .....	Frau Jutta Lemke .....	204 .....	399 29 .....	lemke@barnim-oderbruch.de
Personalabteilung .....	Frau Heike Roth .....	207 .....	399 30 .....	roth@barnim-oderbruch.de
Personalabteilung .....	Frau Ute Makarowski .....	208 .....	399 26 .....	makarowski@barnim-oderbruch.de
Schule/ Kita/ Kultur .....	Frau Andrea Buchholz .....	205 .....	399 34 .....	andrea.buchholz@barnim-oderbruch.de
Kita/Bewertungen .....	Frau Madlen Kruschke .....	205 .....	399 16 .....	kruschke@barnim-oderbruch.de
TUIV/EDV .....	Herr Ralf Biesdorf .....	108 .....	399 13 .....	biesdorf@barnim-oderbruch.de
Haushalt .....	Frau Wendy Dannenberg ..	105 .....	399 21 .....	dannenberg@barnim-oderbruch.de
Haushalt .....	Frau Marion Lorenz .....	106 .....	399 17 .....	lorenz@barnim-oderbruch.de
Steuern .....	Frau Gabriele Butschke .....	115 .....	399 15 .....	butschke@barnim-oderbruch.de
Kasse .....	Frau Jana Köhler .....	105 .....	399 21 .....	köhler@barnim-oderbruch.de
Kasse .....	Frau Anneliese Hinterthan ..	101 .....	399 24 .....	hinterthan@barnim-oderbruch.de
Kasse/Mahnwesen .....	Frau Birgit Stegemann .....	102 .....	399 20 .....	birgit.stegemann@barnim-oderbruch.de
Kasse/ Vollstreckung .....	Frau Mandy Hirsland .....	102 .....	399 20 .....	hirsland@barnim-oderbruch.de
Mieten, Pachten, Hundesteuern .....	Frau Butschke .....	115 .....	399 15 .....	butschke@barnim-oderbruch.de
Leiter des Bau- und Ordnungsamtes .....	Herr Helge Suhr .....	117 .....	399 22 .....	suhr@barnim-oderbruch.de
Allg. Ordnungsangelegenheiten / Gewerbe	Herr Bernd Pliquett .....	118 .....	399 18 .....	pliquett@barnim-oderbruch.de
Allg. Ordnungsangelegenheiten .....	Frau Katja Wilke .....	115 .....	399 15 .....	katja.wilke@barnim-oderbruch.de
Friedhofsverwaltung/ Standesamt .....	Frau Conny Fröhlich .....	113 .....	399 11 .....	froehlich@barnim-oderbruch.de
Baubegutachtung .....	Herr Steffen Fahl .....	105 .....	399 64 .....	fahl@barnim-oderbruch.de
Einwohnermeldeamt .....	Frau Gundula Schubert .....	119 .....	399 28 .....	schubert@barnim-oderbruch.de
Bauverwaltung .....	Frau Elke Bundrock .....	107 .....	399 25 .....	bundrock@barnim-oderbruch.de
Bauverwaltung .....	Frau Simone Rehfeldt .....	111 .....	399 12 .....	rehfeldt@barnim-oderbruch.de
Bauverwaltung .....	Frau Bettina Steffen .....	110 .....	399 18 .....	steffen@barnim-oderbruch.de
Liegenschaften .....	Frau Anette Baranski .....	116 .....	399 23 .....	baranski@barnim-oderbruch.de
Polizei (dienstags 15.00-17.30 Uhr) .....	Herr Braun/ .....		399 33	
Archiv .....	Frau Makarowski .....		399 36	
Schulungsraum .....	im Keller .....		399 40	

**Achtung: Die Abwicklung elektronischen Rechtsverkehrs über unsere E-Mail Adressen ist nicht möglich!**





Home

Brandenburg

Mediadaten

Rabatte

Impressum

Kontakt

Newsletter

Umfragen

[www.3-2-7.de](http://www.3-2-7.de)

Werben im Amtsblatt kommt an!!



## IMPRESSUM

**Herausgeber** Amt Barnim-Oderbruch,  
Der Amtsdirektor  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen  
Tel.: 033456/39960  
Fax: 033456/34843  
E-Mail:  
borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich  
und Redaktion** Hauptamt des Amtes  
Barnim-Oderbruch,  
Frau Sylvia Borkert,  
Frau Christina Rubin

**Layout** Fortunato Werbung

**Satz** Rotkäppchen 1

**Anzeigen** 15306 Seelow

Tel 03346/327

Fax: 03346/846007

E-mail: info@fortunato-werbung.de

**Druck** Heimatblatt Brandenburg  
Verlag GmbH  
10178 Berlin

**Auflage** 3.200 Stück

**Erscheinungsweise** monatlich

**Vertrieb** kostenlos an  
die Haushalte der  
amtsangehörigen Gemeinden  
des Amtes Barnim-Oderbruch

**Bezugsmöglichkeit** Zusätzlich kann das Amtsblatt  
bezogen werden über das Amt  
Barnim-Oderbruch, Freienwalder  
Straße 48 in 16269 Wriezen

**Bezugsbedingungen** Einzelpreis 0,30 Euro

**Redaktionsschluss**  
für die nächste Ausgabe des  
Amtsblattes (Februar 2012)  
ist der 12.01.2012

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.